

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren
für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen,
(Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen in von der
Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften
vom 1. Januar 2026**

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils bei Inkrafttreten geltenden Fassung und
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW 2024, S. 155), in der jeweils bei Inkrafttreten geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Leverkusen entsteht. In den Gebühren sind die Kosten des Betriebs der Unterkünfte enthalten. Berücksichtigungsfähig sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Bezüglich der Energiekosten wird eine separate Strom-Gebühr berechnet.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt inkl. Strompauschale:

Personenzahl	Benutzungsgebühr	Strompauschale	Benutzungsgebühr incl. Strompauschale
1	525,00 €	21,00 €	546,00 €
2	717,00 €	42,00 €	759,00 €
3	877,00 €	63,00 €	940,00 €
4	1.037,00 €	84,00 €	1.121,00 €
5	1.196,00 €	105,00 €	1.301,00 €
6	1.358,00 €	126,00 €	1.484,00 €
7	1.519,00 €	147,00 €	1.666,00 €
8	1.682,00 €	168,00 €	1.850,00 €
9	1.845,00 €	189,00 €	2.034,00 €

(2) Ab 10 Personen ist die Benutzungsgebühr auf 1.845,00 € gedeckelt.

(3) Die Gebühr ist ab dem Ersten des auf die Unterbringung folgenden Monats zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung. Bei Auszug gilt der Tag der Schlüsselübergabe als Tag der Beendigung der Nutzung. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten.

(4) Die Gebühr ist bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.

(5) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenaufzahlung. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Abmeldung ein Wiedereinzug, wird die Nutzungsgebühr fortlaufend erhoben.

§ 3 Gebührenschilder

(1) Gebührenschilder sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

(2) Volljährige Haushaltsangehörige haften als Gesamtschilder.

§ 4 Härtefallklausel

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren unter den gesetzlichen Voraussetzungen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften vom 18. Dezember 2017 ihre Gültigkeit.